



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6748/16

FIN 140

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. März 2016
Empfänger:	Herr Jeroen DIJSSELBLOEM, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 04/2016 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 04/2016.

Anl.: DEC 04/2016



BRÜSSEL, 29/02/2016

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2016
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 11, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 04/2016

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 41 Getrennte Mittel

Verpflichtungen	-77 574 978,00
Zahlungen	-75 874 978,00

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 11 03 Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen
und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

ARTIKEL 11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von
Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige
Fischereiabkommen

Verpflichtungen	77 574 978,00
Zahlungen	75 874 978,00

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 41 – Getrennte Mittel

b) Zahlenangaben (Stand: 11.2.2016)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	83 345 750,00	83 345 750,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	83 345 750,00	83 345 750,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	83 345 750,00	83 345 750,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	5 770 772,00	7 470 772,00
7 Beantragte Entnahme	77 574 978,00	75 874 978,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	93,08 %	91,04 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 11.2.2016	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Die in der Reservelinie verfügbaren Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen reichen aus, um die Aufstockung der operativen Haushaltslinie angesichts der Fischereiabkommen mit Mauretanien, Liberia und Grönland zu decken.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

b) Zahlenangaben (Stand: 11.2.2016)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	50 654 250,00	50 654 250,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	50 654 250,00	50 654 250,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	1 566 250,00	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	49 088 000,00	50 654 250,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	126 662 978,00	126 529 228,00
7 Beantragte Aufstockung	77 574 978,00	75 874 978,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	153,15 %	149,79 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	824 425,00	824 425,00
2 Verfügbare Mittel am 11.2.2016	224 425,00	524 425,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	72,78 %	36,39 %

d) Begründung

Nach der Unterzeichnung am 16.11.2015 wird das Abkommen mit Mauretanien seit dem 16.11.2015 vorläufig angewendet.

Nach der Unterzeichnung am 9.12.2015 wird das Abkommen mit Liberia seit dem 9.12.2015 vorläufig angewendet.

Nach der Unterzeichnung am 27.11.2015 wird das Abkommen mit Grönland seit dem 1.1.2016 vorläufig angewendet.

Angesichts dessen müssen die finanziellen Gegenleistungen der Abkommen (Mauretanien: Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 59 125 000 EUR; Liberia: Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 650 000 EUR; Grönland: 17 799 978 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 16 099 978 EUR an Mitteln für Zahlungen) ausgezahlt werden. Daher werden die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen für die operative Haushaltslinie benötigt.